

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2011

Nr. 2011/1918

Niederbuchsiten: Aufhebung der Grundwasserschutzzone Buchbann

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 01 vom 5. Januar 1988 die Grundwasserschutzzone für die Buchbann-Quellen (auch Fiechtenbänli Ost und West genannt) auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181, VEGAS-Nrn. 624237002 und 624237003, als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt.
- 1.2 Im Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde Niederbuchsiten ist eine öffentliche Nutzung der Buchbann-Quellen weder für die ordentliche Wasserversorgung Niederbuchsiten noch für die Versorgung in Notlagen vorgesehen. Das Reservoir Waldbrunnen wird nicht mehr genutzt, das Quellwasser der Buchbann-Quellen wird, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, in den Mittulgäubach abgeleitet. Die Grundwasserschutzzone der Buchbann-Quellen kann aufgehoben werden.
- 1.3 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat gemäss Protokollauszug des Gemeinderates vom 28. Februar 2011 die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Buchbann-Quellen beschlossen und die Planaufgabe im amtlichen Anzeiger der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 24. März 2011 publiziert. Die öffentliche Auflage nach § 15 ff. PBG zwecks Aufhebung fand in der Zeit vom 24. März 2011 bis 25. April 2011 im Schaukasten des Schulhauses und in der Gemeindekanzlei Niederbuchsiten statt.
- 1.4 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone Buchbann auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 kann ersatzlos aufgehoben werden.
- 1.6 Nach Ausserkrafttreten der Grundwasserschutzzone gelten die gewässerschutztechnischen Anforderungen nach Gewässerschutzbereich A_u. Insbesondere darf das Quellwasser nicht öffentlich als Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden und nicht zur Reinigung von Milchgeschirr verwendet werden.
- 1.7 Die Verbindung zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde ist baulich zu trennen und vom Amt für Umwelt abnehmen zu lassen.

2. Beschluss

- 2.1 Die vom 5. Januar 1988 datierende Grundwasserschutzzone für die Quellen Buchbann auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 wird ersatzlos aufgehoben.

2.2 Folgende Schutzzonendokumente sind aufzuheben:

- 2.2.1 Schutzzonenplan: Gemeinde Niederbuchsiten, "Quellenschutzzone Buchbann (oder "Fiechtenbänli Ost + West") 1:2'000", vom 13. Mai 1987, genehmigt mit RRB Nr. 01 vom 5. Januar 1988.
- 2.2.2 Schutzzonenreglement: "Gemeinde Niederbuchsiten, Quellen-Schutzzonen-Reglement für die 2 öffentlich genutzten Quellen „Buchbannquellen (Grube)" vom 5. Juni 1987", genehmigt mit RRB Nr. 01 vom 5. Januar 1988.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzelle Nr. 1181 der Gemeinde Niederbuchsiten sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 2.4 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.
- 2.5 Die Ableitungen zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten sind so zu trennen, dass keine Stumpenleitungen entstehen. Die Netztrennung ist dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden.
- 2.6 Das Quellwasser der Buchbann-Quellen muss, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, in den Mittelgäubach abgeleitet werden.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat für diesen Beschluss eine Gebühr sowie Publikationskosten gemäss nachfolgender Kostenaufstellung von total Fr. 273.00 zu bezahlen.
- 2.8 Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1988, sofern vorhanden und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 2.2 fortzuschreiben oder zu vernichten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431001/A 80052 TP 354/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (CM ad acta 354.078.002 mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement, Sch) (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei VEGAS-Nrn. 624237002 und 624237003 löschen)
 Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp (Versand durch Amt für Umwelt)
 Lebensmittelkontrolle, Bruno Kriech
 Amt für Raumplanung, mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement (Versand durch Amt für Umwelt)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Bürgergemeinde Niederbuchsiten, Bruno Zeltner, Bünenrain 7, 4626 Niederbuchsiten
 Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Quellen Buchbann.“)
 Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit Kopie des aufgehobenen Plans und des aufgehobenen Reglements, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.)